

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2012 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im „Dossier Sammlung Rudolf Gutmann“ angeführte Objekt

- Jan de Beer, Wurzel Jesse
obere Hälfte mit thronender Madonna, Inv.Nr. 32919, und
untere Hälfte mit dem Propheten Isai, Inv.Nr. 32920

aus der Albertina **nicht** an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Rudolf von Gutmann (oder nach dritten Gesellschaftern des Bankhauses Gebrüder Gutmann) zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Der Beirat hat sich bereits in seinen Sitzungen vom 22. Juni 2004 sowie vom 9. Mai 2008 mit Gegenständen aus der Sammlung Rudolf Gutmanns auseinandergesetzt und Rückgabeempfehlungen für mehrere Objekte aus der Albertina sowie für ein Objekt aus dem Kunsthistorischen Museum ausgesprochen. Dem Beirat liegt nun ein weiteres Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, sowie Unterlagen, die ein Rechtsvertreter von Nachfahren von Gesellschaftern des Bankhauses Gebrüder Gutmann der Kommission für Provenienzforschung übermittelte. Der Beirat stellt auf dieser Grundlage den nachstehenden Sachverhalt fest:

Der von den Nationalsozialisten als Jude verfolgte Rudolf Gutmann (1880 – 1966) floh im März 1938 gemeinsam mit seiner Frau aus Wien über die Tschechoslowakei und die Schweiz nach Kanada, wo er bis zum seinem Tod im Jahr 1966 lebte.

Rudolf Gutmann baute ab 1906 eine bedeutende Kunstsammlung auf und stand dafür mit verschiedenen Kunsthändlern in Kontakt. Die gegenständlichen Kartons, die damals noch Hans von Kulmbach zugeschrieben waren, stammten aus der Sammlung des Freiherrn Adalbert von Lanna, die in den Jahren 1909/1910 bei H. G. Gutekunst in Stuttgart zur Versteigerung gelangten und aus welcher Rudolf Gutmann große Teile erwarb.

Rudolf Gutmann war (Mit-)Gesellschafter des als offene Handelsgesellschaft geführten Bankhauses Gebrüder Gutmann, welches bereits am 31. März 1938 unter kommissarische Verwaltung gestellt wurde. Im September 1938 wurde im Zusammenhang mit der Verfolgung der Familie Gutmann die *Gesellschaft zur Verwaltung und Verwertung von Vermögensschaften m.b.H.* (im Folgenden: die Verwertungsgesellschaft) gegründet, die das Vermögen der Familie zu verwerten hatte.

Ein Teil der von Rudolf Gutmann zurückgelassenen Kunstsammlung wurde im November 1938 in das Zentraldepot in der Hofburg verbracht und von dort auf mehrere Depots der Zentralstelle für Denkmalschutz verteilt bzw. verschiedenen Museen zur „vorläufigen Sicherstellung“ zugewiesen. Am 6. Dezember 1943 forderte die Verwertungsgesellschaft das Institut für Denkmalpflege (welches organisatorisch aus der Zentralstelle für Denkmalschutz hervorging) auf, die vom Institut „*verwalteten Kunstgegenstände aus der Sammlung Rudolf Gutmann zu bewerten und [... ihr] Verzeichnisse hierüber mit Angabe der Verwahrungsorte zukommen zu lassen*“, weil sie vom Oberfinanzpräsidium Wien-Niederdonau angewiesen sei, die Sammlung „*im Einvernehmen mit dem Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie Dresden [Anmerkung: Hans Posse] zu verwerten.*“ Am 1. Februar 1944 ergänzte die Verwertungsgesellschaft, dass nun auch an die Verwertung der „*aus dem Besitz des Rudolf Gutmann stammenden, seinerzeit nicht beschlagnahmten, sondern durch den Spediteur Friedrich Winter, Wien III [...] in dessen Lager [...] in 61 Kisten und teilweise nur verpackten, nicht inventarisierten diversen Gegenstände*“ geschritten werde. Zunächst sollten 30 Kisten im Dorotheum versteigert werden, das Institut möge daher feststellen, „*ob sich darunter Kunstwerke befinden.*“ Das Oberfinanzpräsidium übermittelte am 16. August 1944 dem Dorotheum eine Liste der „*von der Versteigerung im Dorotheum zurückzustellenden Kunstgegenstände der Restsammlung R. Gutmann*“, die auch die beiden Kartons anführte („*2 Kartons für Glasfenstermalereien, niederl. um 1520*“).

Am 22. Juli 1946 ersuchte Rudolf Gutmann durch Rechtsanwalt Dr. Karl Josef Steger beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung um Rückgabe der unter Aufsicht des Bundesdenkmalamtes stehenden Kunstgegenstände, die „*niemals förmlich beschlagnahmt wurden, sondern einfach dem Eigentümer weggenommen wurden.*“ Dem

Ansuchen gab das Bundesministerium mit Schreiben vom 1. August 1947 Folge; die Sammlung - soweit damals beansprucht - wurde rückerstattet.

Zu Jahresanfang 1957 beantragte das Dorotheum in Vertretung eines im Antrag nicht genannten Dritten eine Ausfuhrbewilligung für die beiden Kartons, welche das Bundesdenkmalamt mit Bescheid vom 21. Jänner 1957 unter Bezug auf deren geschichtliche, künstlerische und kulturelle Bedeutung versagte; mit Bescheid vom 23. Februar 1957 stellte das Bundesdenkmalamt gemäß §§ 1 und 3 Denkmalschutzgesetz fest, dass die Erhaltung der beiden Kartons als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Zuvor, am 23. Jänner 1957, hatte das Bundesdenkmalamt dem in Kanada lebenden Rudolf Gutmann Abbildungen der Kartons übersandt und nachgefragt, ob die Kartons aus seinem Besitz stammen und wann die Kartons – die in einer von Rudolf Gutmann dem Bundesdenkmalamt übermittelten Suchliste nicht enthalten seien – aus der Sammlung ausgeschieden worden waren. Rudolf Gutmann antwortete mit Schreiben vom 20. Februar 1957, dass die Kartons *„sich in meinem Besitz befanden und mit meinem Wissen niemals aus meiner Sammlung ausgeschieden wurden [...] Zur Zeit meiner Flucht aus Oesterreich befanden sich die Cartons, [...] aller Wahrscheinlichkeit nach in einem Depot in meinem Vaterhaus, I., Beethovenplatz 3, in Wien.“* Den Umstand, dass die Kartons nicht auf den Suchlisten verzeichnet waren, erklärte er damit, dass die Listen ausschließlich auf seiner Erinnerung beruht hatten.

Am 21. März 1957 informierte das Bundesdenkmalamt Rudolf Gutmann, dass der Einbringer noch nicht festgestellt werden konnte, weshalb die Angelegenheit dem Bundesministerium für Unterricht mit der Bitte um Weisung berichtet worden sei. Das Bundesdenkmalamt ersuchte Rudolf Gutmann um Mitteilung, *„was Sie von sich aus in der Sache zu unternehmen gedenken, bzw. wer derzeit als ihr [...] Vertreter in Wien fungiert, damit wir im Bedarfsfalle mit dem betreffenden auf kurzem Wege in Fühlung treten können“.* Das Schreiben schloss mit dem Hinweis, dass das Ausfuhrverbot *„auf jeden Fall [...] weiterhin aufrecht bleiben“* müsse.

In seinem Antwortbrief vom 28. März 1957 schrieb Rudolf Gutmann:

Auf Grund meiner Mitteilung in meinem Brief vom 20. Februar glaube ich Anspruch auf Rueckerstattung der beiden „Kartons fuer Glasfenster“ zu besitzen. Dies und Ihre Zustimmung vorausgesetzt, moechte ich mir erlauben meinen Anspruch auf Rueckerstattung auf das Bundesdenkmalamt mit dem Ersuchen zu übertragen, die Kartons nach Ihrer Wohlmeinung [...] einem interessierten oesterreichischen Kulturinstitut zuzuweisen.

Ich wuerde mich freuen auch auf diese Art meiner Dankbarkeit Ausdruck zu geben fuer die Hilfe, welche mir anlaesslich der Wiedererlangung meines von den Nazis geraubten Kunstbesitzes gewaehrt wurde.

Das Bundesdenkmalamt dankte mit Schreiben vom 10. April 1957 Rudolf Gutmann für die Übertragung des „*Anspruchs auf Rückerstattung der beiden Kartons [...] in wahrhaft großzügiger Weise*“ und versicherte, die Kartons „*falls es gelingt, ihrer habhaft zu werden, einer dem Interesse der österr. Denkmalpflege bestmöglichen Verwendung zuzuführen.*“ Das Bundesdenkmalamt teilte weiters mit, dass das Bundesministerium für Unterricht in der Angelegenheit bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige gegen unbekannte Täter erstattet habe.

Mit Bescheid vom 29. April 1957 ordnet der Magistrat der Stadt Wien über Antrag des Bundesdenkmalamtes gemäß § 4a und 4c Ausfuhrverbotsgesetz an, dass die Kartons in Verwahrung des Dorotheums zu bleiben haben. In weiterer Folge ergab sich, dass der Kunsthändler August Maisgeyer Einbringer der Kartons war. Er behauptete vorerst, die Kartons im Jahr 1943 oder 1944 vom damaligen Sensal des Dorotheums Franz Spanraft gutgläubig erworben zu haben.

Im Frühjahr 1958 wurde in der Angelegenheit auch der damalige Präsident des Vereins der Museumsfreunde in Wien, Rechtsanwalt Dr. Max Vladimir Allmayer-Beck, aktiv, der sich auch an Karl Josef Steger wandte. Karl Josef Steger teilte mit Schreiben vom 17. Dezember 1958 August Maisgeyer mit, dass sein Mandant, Rudolf Gutmann, davon Kenntnis erhalten habe, dass sich bei ihm die beiden 1938 entwendeten Kartons befinden. Da August Maisgeyer diese nicht von einem befugten Geschäftsmann erworben habe, sei Rudolf Gutmann berechtigt die Kartons zurückzuverlangen, weshalb er August Maisgeyer einlade in seine Kanzlei zu kommen, „*um die Angelegenheit auf gütlichem Wege einer Erledigung zuzuführen*“. Dieses Schreiben brachte Karl Josef Steger gleichzeitig in Durchschrift dem Bundesdenkmalamt zur Kenntnis und ergänzte, dass er von Rudolf Gutmann beauftragt sei, die Herausgabe der Kartons zu begehren und dieser die Absicht habe, „*die beiden Kartons, falls er sie zurückerhält, einer [vom Bundesdenkmalamt] bestimmten öffentlichen Stelle zu überlassen.*“

Am 21. Jänner 1959 berichtete Karl Josef Steger dem Bundesdenkmalamt, dass August Maisgeyer bei der Besprechung behauptet habe, die Kartons von Franz Spanraft bereits im Jahr 1939, als dieser noch eine Gewerbeberechtigung besessen hatte, erworben zu haben; August Maisgeyer sei aber bereit, die Kartons herauszugeben, wenn ihm dafür ein Tauschobjekt überlassen werde. Schließlich erwarb die Albertina die Kartons von August Maisgeyer nicht im Tauschweg, sondern – wie sich aus einer Rechnung von August Maisgeyer vom 17. Oktober 1959 ergibt – zum Betrag von S 75.000,-- (zuzüglich S 2.800,-- für zwei Holzrahmen mit Spiegelglas).

Das Bundesdenkmalamt berichtete Rudolf Gutmann mit Schreiben vom 30. November 1959 über das „hoch erfreuliche Endergebnis“ der Angelegenheit: Dank der großzügigen Abtretung der Ansprüche sei es gelungen, die Kartons von August Maisgeyer gegen eine „bescheidene Geldabfindung“ zu erwerben.

Der Beirat hat erwogen:

1.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz kann Kulturgut, welches rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen ist, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, war, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Im vorliegenden Fall erwarb der Bund Eigentum an den beiden Kartons nach einer Einigung mit August Maisgeyer, der ein Verzicht Rudolf Gutmanns auf (mögliche) Ansprüche zugrunde lag. Der Beirat hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz insoweit einschränkend zu interpretieren ist, als Kunstgegenstände, die mit Wissen und Willen des früheren Berechtigten ins Eigentum des Bundes gelangt sind, nicht Gegenstand einer Rückgabe sein sollen (z.B. Empfehlung vom 11. März 2003, Hugo Blitz).

Aus den vorliegenden Dokumenten ergibt sich, dass die beiden Kartons Teil der umfangreichen, von Rudolf Gutmann aufgebauten Kunstsammlung waren; sie wurden noch 1944 dieser Kunstsammlung zugeordnet und Rudolf Gutmann teilte in seinem Schreiben vom 20. Februar 1957 mit, dass die Kartons niemals aus seiner Sammlung ausgeschieden worden seien; auch erfolgten die Rückstellungen der Kunstsammlung nach 1945 direkt an Rudolf Gutmann und nicht an die Gesellschafter des Bankhauses Gebrüder Gutmann. Nach Ansicht des Beirates ergibt sich damit und auch aus den vom eingangs erwähnten Rechtsvertreter vorgelegten Unterlagen kein Anhaltspunkt, dass die beiden Kartons zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ nicht persönliches Eigentum von Rudolf Gutmann, sondern in das Vermögen des Bankhauses Gebrüder Gutmann eingebracht waren. Es ist daher nicht wesentlich, ob die Entziehung gegenüber Rudolf Gutmann bereits unmittelbar nach dem „Anschluss“ im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögen von Rudolf Gutmann (und weiterer Familienangehöriger) an die Verwertungsgesellschaft, erst 1944 im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verwertung der verbliebenen Sammlung oder zu einem anderen Zeitpunkt erfolgte, weil in jedem Fall eine Entziehung gegenüber Rudolf Gutmann stattfand.

Der Beirat hat daher keinen Zweifel, dass Rudolf Gutmann nach 1945 als ursprünglicher Eigentümer der beiden Kartons handeln konnte. Da Rudolf Gutmann nach dem Wiederauftauchen der beiden Kartons eindeutig zugunsten eines Eigentumserwerbs des Bundes auf eine Rückgabe verzichtete, sieht der Beirat den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz als nicht erfüllt.

2.

Zu prüfen ist aber vorliegend auch, ob der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz kann bewegliches Kulturgut an seine ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden, das Gegenstand von Rückstellungen war oder nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen wäre, jedoch im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut in das Eigentum des Bundes übergegangen ist.

Die Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz idgF. (Regierungsvorlage, 238 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXIV. GP) führen hierzu aus:

§ 1 Abs. 1 Z 1 betrifft Erwerbungen, die im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung nach dem damals geltenden Ausfuhrverbotsgesetz [...] vereinbart wurden. Der Beirat hat bereits bisher die Auffassung vertreten, dass weder ein formelles Rückstellungsverfahren noch eine formelle Rückstellung Tatbestandsvoraussetzung sind, sondern die Verknüpfung von Rückstellung, Ausfuhrabsicht und Eigentumsübertragung an den Bund (Empfehlung des Beirates vom 18. August 1999 „Czeczowiczka“). Es soll nun klargestellt werden, dass auch ein Objekt, das gerade deshalb nicht Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens wurde, weil der (ursprüngliche) Eigentümer auf seinen berechtigten Rückstellungsanspruch im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung verzichtete bzw. diesen nicht geltend machte, unter den Tatbestand der Z 1 fällt. Der enge Zusammenhang zwischen Rückstellung, dem Ausfuhrverfahren und dem Eigentumsübergang auf den Bund ist sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu verstehen. In der Regel erfolgten diese Erwerbungen unentgeltlich als „Schenkungen“ oder „Widmungen“. Die Bestimmung soll nun auf alle Fälle, in welchen der Bund unter dem Druck des Ausfuhrverfahrens Eigentum erwarb, ausgeweitet werden. Zu denken ist vor allem an Erwerbungen zurückgestellter Kunstwerke oder sonstiger Kulturgüter, deren Ausfuhr den nach Flucht und Vertreibung nun im Ausland lebenden Eigentümern nicht bewilligt wurde, sodass sie zu einem Verkauf faktisch gezwungen waren.

Aus den Unterlagen ergibt sich, dass die beiden Kartons als aus dem „Besitz“ von Rudolf Gutmann bei der Spedition Friedrich Winter eingelagert waren und von dort im Jahr 1944 zur „Verwertung“ an das Dorotheum gelangten. Die der Verfügung des Oberfinanzpräsidiums folgenden Verwertungen der Sammlung, darunter die beiden gegenständlichen Kartons, sind

jedenfalls Rechtsgeschäfte, die im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz als Entziehungen zu bewerten sind.

Der Beirat lässt es dahingestellt, ob Rudolf Gutmann im Jahr 1957 (noch) einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Grund der Rückstellungsgesetze bzw. auf Grundlage des allgemeinen Zivilrechtes gegen August Maisgeyer mit Erfolg hätte durchsetzen können. Wesentlich erscheint jedoch, ob der Eigentumserwerb des Bundes von August Maisgeyer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz in einem engen Zusammenhang mit einem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz stand. Da eine Übereignung nach dem Kunstrückgabegesetz nur an Rudolf Gutmann, nicht jedoch an August Maisgeyer denkbar ist, ist dieser enge Zusammenhang in Bezug auf die von Rudolf Gutmann in seinem Schreiben vom 28. März 1957 ausgesprochene Übertragung seines (Rückstellungs-) Anspruchs zu prüfen.

Der Beirat hielt in seiner Empfehlung vom 8. Oktober 2010 zu Jenny Steiner fest, dass es unter dem Blickwinkel des Tatbestandes nach § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz für die Frage des Zusammenhanges zwischen Ausfuhrverbotsverfahren und Eigentumserwerb entscheidend ist, ob der Entschluss einen Gegenstand an den Bund zu verkaufen, *„wesentlich durch ein Ausfuhrverbotsverfahren motiviert war“*. Das bedeutet auf den vorliegenden Fall übertragen, dass der Entschluss den Anspruch auf den Bund zu übertragen, hiervon motiviert sein müsste.

Hierzu ist vorerst festzuhalten, dass das Ausfuhrverbotsverfahren nicht gegen Rudolf Gutmann gerichtet war, sondern gegen August Maisgeyer und erst aus Anlass dieses Verfahrens der (mögliche) Anspruch von Rudolf Gutmann gegen August Maisgeyer zu Tage trat. Das Bundesdenkmalamt wies allerdings Rudolf Gutmann in seinem Schreiben vom 21. März 1957, als es ihn über seine Absichten mit den Kartons befragte, darauf hin, dass das Ausfuhrverbot *„auf jeden Fall [...] weiterhin aufrecht bleiben müsse“* und Rudolf Gutmann antwortete darauf, dass er seinen Anspruch auf die Kartons, den er zu besitzen *„glaube“*, dem Bundesdenkmalamt aus Dankbarkeit *„fuer die Hilfe, welche die anlaesslich der Wiedererlangung meines von den Nazis geraubten Kunstbesitzes gewaehrt wurde“*, übertrage.

Aus dem Wortlaut dieses Schreibens ergibt sich, dass die Absicht Rudolf Gutmanns seinen Anspruch auf den Bund zu übertragen, nicht von dem Ausfuhrverbot motiviert war; auch der in den Jahren 1958/59 für Rudolf Gutmann agierende Rechtsanwalt Karl Josef Steger ließ keine Ausfuhrabsicht von Rudolf Gutmann erkennen, sondern unterstützte einen Eigentumserwerb des Bundes von August Maisgeyer durch Hinweise auf dessen gegenüber Rudolf Gutmann zumindest unsichere rechtliche Position.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz nicht erfüllt ist, weil die Kartons zwar Gegenstand von Rechtsgeschäften bzw. Rechtshandlungen gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren, Rudolf Gutmann die daraus folgenden (möglichen) Ansprüche jedoch auf den Bund übertrug. Die Übertragung dieser Ansprüche erfüllt jedoch nicht den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz; Rudolf Gutmann hatte zwar Kenntnis davon, dass die beiden Kartons unter das denkmalbehördliche Ausfuhrverbot fallen, nach seinen eigenen Worten war sie jedoch motiviert durch die frühere Unterstützung bei der Wiedererlangung seiner Sammlung. Da somit weder eine Absicht die beiden Kartons auszuführen noch ein Zusammenhang mit einem sonstigen Ausfuhrantrag von Rudolf Gutmann festgestellt werden kann, steht die (unentgeltliche) Übertragung des Anspruchs von Rudolf Gutmann gegen August Maisgeyer an den Bund (und damit der so begünstigte Eigentumserwerb des Bundes) nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz im engen Zusammenhang mit einem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur war daher die oben stehende Empfehlung zu geben.

Wien, am 12. Oktober 2012

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Ministerialrätin
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Univ.-Prof. Dr. Renate PROCHNO